

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Koberg

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478) und der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2021 (GVObI. Schl.-H. S. 438) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVObI. Schl.-H. S. 404) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 3 Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 6 und Abs. 8 sowie §§ 11, 15 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVObI. Schl.-H. S. 564) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. I S. 234), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Koberg vom 16.12.2024 die folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Koberg erlassen:

Artikel I

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die nach § 7 Absatz 1 Nr. 4, Satz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils geltenden Fassung von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft worden sind.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in). Dies gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.
- (2) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten in dem darauf folgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten in dem darauf folgenden Monat des Monats, in dem er drei Monate alt geworden ist.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass ein Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

Für die Verwahrung von Hunden anstelle einer tierschutzrechtlichen Einrichtung beträgt die Frist sechs Monate.

- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht vor dem Monat, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Ersten auf den Zuzug folgenden Monats.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Ersten des Monats steuerpflichtig.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	50,00 Euro
für den zweiten Hund	70,00 Euro
für jeden weiteren Hund	110,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	600,00 Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 Euro

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wurde, gelten als erste Hunde.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden;
 - c) Hunden, die als Schutzhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein und die Verwendung muss nachgewiesen werden;
 - d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Absatz 2 wird keine Ermäßigung gewährt.
- (3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Anmeldung sowie für Kontrollzwecke und auch als Voraussetzung zur Weitergewährung im folgenden Jahr bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Steuerabteilung zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als drei Monate alt sind.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Absatz 2 wird keine Zwingersteuer gewährt.

§ 7

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- (1) a) Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst- und Jagdeinsatz erforderlichen Anzahl. Diese Hunde müssen eine Eignungsprüfung abgelegt haben;
 - c) Hunde, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Das entsprechende Eignungsprüfungszeugnis ist vorzulegen. Sonst Hilfelose, sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen;
 - d) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
 - e) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
 - f) Hunde, die als Sanitäts-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben und für gemeinnützige Institutionen, wie z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter, THW eingesetzt werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein und die Verwendung muss nachgewiesen werden.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Absatz 2 wird keine Steuerfreiheit gewährt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;

- d) in den Fällen des § 5 Abs. 3, ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung beginnt bei Vorliegen der Voraussetzung, mit dem Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 10

Melde-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Jeder Hund, der älter als 3 Monate alt ist und im Gemeindegebiet gehalten wird, ist durch einen Transponder zu kennzeichnen. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse und die Transpondernummer anzugeben. Ebenso ist die Vorlage über das Bestehen einer Hundehaftpflichtversicherung erforderlich.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung eines Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.
- (5) Bei der Anmeldung ist abzugeben, ob die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist eine die entsprechende Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die Erlaubnis sofort dem Amt Sandesneben-Nusse vorzulegen.
- (6) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung den Pflichten zur An- und Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an – oder abgemeldet werden.

§ 11

Hundebestandsaufnahmen

Die Gemeinde kann gemäß § 11 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung, Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Der/Die Grundstückseigentümer/in, der Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/innen sowie der/die Hundehalter sind verpflichtet, der oder dem/der von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hund und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 12

Festsetzung der Steuer, Vorauszahlung, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Der Steuerbescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festzusetzenden Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Steuerjahres fällig. Steuern und Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides erstattet.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Finanzabteilung des Amtes Sandesneben-Nusse zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten
- d) Geburtsdatum
- e) Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
- f) Bankverbindung
- g) Hunderasse

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) Ordnungsämtern
- c) Sozialämtern
- d) Einwohnermeldeämtern
- e) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- f) Tierschutzvereinen
- g) Allgemeinen Anzeigern
- h) Grundstückseigentümern
- i) anderen Behörden

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Im Einzelfall können Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder Ordnungsbehörden weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 (2) Nr. 2 des kommunalen Abgabengesetzes Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Koberg, den 16. Dezember 2024



Gemeinde Koberg
Der Bürgermeister

Smolla
Smolla